

Satzung **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kin-** **derspielplätze in der Gemeinde Niederwerrn** **(Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Niederwerrn erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) folgende

Satzung **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kin-** **derspielplätze in der Gemeinde Niederwerrn**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die von der Gemeinde Niederwerrn unterhaltenen Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen als öffentliche Einrichtungen der allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen und Kinderspielplätzen zählen auch
 - a) Wege und Plätze innerhalb der Grünanlagen und Kinderspielplätze
 - b) Baumreihen, einzeln stehende Bäume, Gebüschgruppen, Sträucher, Rasenflächen und Böschungen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen,
 - c) Grünflächen, die als Bestandteil öffentlicher Straßen nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - d) nicht eingefriedete Grünflächen von Sportanlagen und Schulen.
- (3) Zu den Grünanlagen zählen nicht
 - a) Grünflächen im Bereich der Friedhöfe und ähnlicher Einrichtungen,
 - b) Wald im Sinne der forstrechtlichen Vorschriften.

§ 2 **Widmung**

Soweit Teile der Grünanlagen und Kinderspielplätze als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Grünanlagen und Kinderspielplätze sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten,
 1. daß die Grünanlagen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden,
 2. daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art.
 2. Das Radfahren und Abstellen von Fahrrädern, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr - und Reiten, soweit es nicht durch Verkehrszeichen erlaubt ist.
 3. Das Besteigen von Bauwerken oder sonstiger Einrichtungen, soweit sie nicht dafür bestimmt sind.
 4. Das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen.
 5. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen oder liegenzulassen.
 6. Das unbefugte Abweiden, Abmähen und Abernten.
 7. Das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen.
 8. Der übermäßige Alkoholgenuß, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 9. Das Baden in Teichen und Springbrunnen.
 10. Das Errichten von offenen Feuerstellen.
 11. Das Spielen mit harten Bällen, Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen.
 12. Das freie Umherlaufenlassen von Hunden und das Führen von Hunden mit Leinen mit mehr als 8 m Länge; auf Liegewiesen dürfen Hunde und andere Haustiere nicht mitgenommen werden.
 13. Das Verunreinigen durch Hunde.
 14. Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen; dies gilt nicht für die von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag bereitgestellten Verkaufseinrichtungen.
 15. Jede Art von Werbung.
 16. Das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können.
 17. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen.
 18. Das Pflücken von Zierblumen, das Entfernen von Zweigen und das Herausgraben von Pflanzen.
 19. Das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen.
 20. Das Betreten besonders gekennzeichneteter Flächen (z. B. neu angelegter Flächen).

- (3) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere verkehrs- und naturschutzrechtliche bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung der Einrichtungen der Grünanlagen

Die Einrichtungen der Grünanlagen, insbesondere Bänke, Abfallkörbe und Hinweistafeln, dürfen nicht zweckwidrig verwendet, umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Für den Benutzung der Kinderspielplätze gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 entsprechend. Ferner gilt folgendes:

1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.
2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
3. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
4. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderungen zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
5. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgenommen werden.

§ 6

Besondere Benutzung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten der §§ 3 - 5 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (4) Zeitlich befristet können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 7 Anordnungen

Die Benutzer haben den Anordnungen, die von der Polizei oder Beauftragten der Gemeinde zum Vollzug dieser Satzung ergehen, Folge zu leisten.

§ 8 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benützung gesperrt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung, zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen und die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Grünanlagen und Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 11 Platzverweis

Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von der Gemeinde Beauftragten unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Grünanlage oder eines bestimmten Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Niederwerrn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grünanlagen und Kinderspielplätzen mit Kraftfahrzeugen benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Rad fährt, Fahrräder abstellt oder reitet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 übermäßig Alkohol genießt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 badet,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 offene Feuerstellen errichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 mit Schießgeräten spielt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Hunde frei umherlaufen läßt oder andere Haustiere auf Liegewiesen mitnimmt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Grünanlagen und Kinderspielplätze durch Hunde verunreinigen läßt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 19 jagt, Tiere fängt oder tötet, Vogelnester ausnimmt oder zerstört und Futterstellen plündert oder beschädigt,
12. entgegen § 4 Einrichtungen zweckwidrig verwendet, umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert,
13. entgegen § 5 Nr. 3 Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen nutzt,
14. entgegen § 5 Nr. 4 Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen nutzt,
15. entgegen § 5 Nr. 5 Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,

16. eine für den Einzelfall nach § 7 ergangene Anordnung nicht befolgt,
17. eine Benutzungssperre nach § 8 Abs. 1 nicht beachtet,
18. entgegen § 9 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht beseitigt,
19. entgegen § 11 einem Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 1999 in Kraft.

Niederwerrn, den 15.10.1999



Seifert

1. Bürgermeister